

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Marija Aljochina und andere gegen Russland

IRIS 2018-8:1/2

Dirk Voorhoof Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Nach der internationalen Verurteilung des Vorgehens der russischen Behörden gegen die Punkband Pussy Riot hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verschiedene Verstöße Rechte gegen die der Bandmitalieder Europäischen nach der Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) erkannt. Der EGMR stellte Verstöße gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 Absatz 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. c (Recht auf ein faires Verfahren) der EMRK in Bezug auf die Bedingungen ihres Transports und ihrer Verwahrung im Gerichtsgebäude, ihrer Untersuchungshaft, ihrer Behandlung während des Prozesses sowie Einschränkungen des ihnen Rechtsbeistands fest. Insbesondere befand der EGMR, dass die strafrechtliche Verfolgung und die Gefängnisstrafe für die Mitglieder von Pussy Riot einen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK darstellten. Der EGMR stellte zudem einen Verstoß gegen Artikel 10 fest, indem im Internet zugängliches Videomaterial von Pussy Riot für extremistisch erklärt und verboten wurde.

Die drei Antragstellerinnen Marija Wladimirowna Aljochina, Nadeschda Andrejewna Tolokonnikowa und Jekaterina Stanislawowna Samuzewitsch sind Mitglieder der feministischen Punkband Pussy Riot. Die Gruppe veranstaltete eine Reihe spontaner Performances ihrer Lieder an verschiedenen öffentlichen Orten in Moskau. Nach Angaben von Pussy Riot waren ihre Aktionen und Performances eine Antwort auf die aktuellen politischen Vorgänge in Russland und ihre Lieder enthielten "eindeutige und scharf formulierte politische Botschaften als Kritik an der Regierung und als Ausdruck der Unterstützung für Feminismus, die Rechte von Minderheiten und aktuelle politische Proteste".

Die Pussy-Riot-Mitglieder klagten vor dem EGMR gegen ihre Verurteilung und Inhaftierung wegen des Versuchs, eines ihrer Protestlieder 2012 in einer Moskauer Kathedrale darzubieten. Die Performance sollte Ablehnung gegenüber der damaligen politischen Situation in Russland sowie gegenüber dem Oberhaupt der russisch-orthodoxen Kirche, Patriarch Kirill, zum Ausdruck bringen, der die verbreiteten Straßenproteste im ganzen Land gegen die zuvor abgehaltenen Wahlen scharf kritisiert hatte. Es fand zu der Zeit kein Gottesdienst statt, allerdings waren einige Personen, unter anderem Journalisten, die die Band aus



Publicity-Gründen eingeladen hatte, in der Kathedrale. Die Performance dauerte lediglich etwas über eine Minute, da das Wachpersonal in der Kathedrale die Band schnell hinausdrängte. Die Band stellte die Videoaufnahmen ihrer versuchten Performance auf ihre Website und auf YouTube. Kurz nach ihrer Performance wurden die drei Bandmitglieder wegen "religiös motivierten Rowdytums" verhaftet und etwas über fünf Monate in Gewahrsam und Untersuchungshaft genommen, bevor sie gemäß der Anklage verurteilt wurden. Das Strafgericht befand, die Aktion von Pussy Riot sei anstößig und beleidigend gewesen. Die Einwände der Beschwerdeführerinnen, ihre Performance sei politisch und nicht religiös motiviert gewesen, wies das Gericht zurück und verurteilte sie zu einem Jahr und elf Monaten Freiheitsentzug. Alle Rechtsbeschwerden gegen diesen Beschluss wurden abgewiesen. Die nationalen Gerichte urteilten zudem, die Performance sei anstößig gewesen, und verboten den Zugang zu den "extremistischen" Videoaufzeichnungen, die Pussy Riot im Anschluss ins Internet gestellt hatte.

In Bezug auf das Recht der Punkband auf freie Meinungsäußerung bekräftigte der EGMR, dieses Recht schließe die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ein, welche die Möglichkeit gewährleiste, sich am öffentlichen Austausch kultureller, politischer und sozialer Informationen und Gedanken jeglicher Art zu beteiligen. Ein solcher Gedankenaustausch unter denen, die Kunst schaffen und darbieten, sei für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar. Der EGMR betonte darüber hinaus, Meinungen oder künstlerische Werke könnten, abgesehen davon, dass sie durch die Medien verbreitet werden können, auch durch Verhalten zum Ausdruck gebracht werden.

In seiner Würdigung der Frage, ob die fraglichen Eingriffe in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren, betonte der EGMR, die Aktionen von Pussy Riot hätten zur Diskussion über die politische Situation in Russland sowie die Wahrnehmung parlamentarischer und präsidialer Machtbefugnisse beigetragen. Der EGMR bekräftigte, es gebe nach Art. 10 Abs. 2 EMRK wenig Spielraum für Einschränkungen politischer Rede oder von Diskussionen zu Fragen von öffentlichem Interesse und es seien gewichtige Gründe erforderlich, derartige Einschränkungen zu rechtfertigen. Andererseits begründe Artikel 10 der EMRK keine Forumsfreiheit für die Wahrnehmung dieses Rechts und schaffe kein automatisches Recht auf Zutritt zu privatem oder öffentlichem Gelände. Da die Performance von Pussy Riot in einer Kathedrale stattgefunden hatte, könne sie als Verstoß gegen die allgemeingültigen Verhaltensvorschriften an Orten der Religionsausübung betrachtet werden; ein solches Verhalten könne bestimmte Sanktionen gerechtfertigt haben, um die Rechte Dritter zu schützen. Die Beschwerdeführerinnen seien jedoch einer Straftat beschuldigt und zu einem Jahr und elf Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der EGMR stellte fest, die Aktionen der Beschwerdeführerinnen hätten keine Gottesdienste gestört und auch keine Personen in der Kathedrale verletzt oder Kircheneigentum beschädigt. Er könne in



der Analyse der inländischen Gerichte auch keinerlei Anhaltspunkte ausmachen, aufgrund derer man das Verhalten der Beschwerdeführerinnen als Anstiftung zu (religiösem) Hass auslegen könnte. Der EGMR befand, die Performance von Pussy Riot enthalte weder Elemente von Gewalt noch stifte sie dazu an oder rechtfertige sie Gewalt, Hass oder Intoleranz von Gläubigen, und er bekräftigte, für friedliche und gewaltfreie Ausdrucksformen sollte keine Haftstrafe angedroht werden. Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung in Form strafrechtlicher Sanktionen könnten eine "abschreckende Wirkung" auf die Wahrnehmung dieser Freiheit haben. Der EGMR kam zu dem Schluss, die nationalen Gerichte hätten keine "maßgeblichen und hinreichenden" Gründe anführen können, um die strafrechtliche Verurteilung und Gefängnisstrafe die gegen Beschwerdeführerinnen zu rechtfertigen, und die Sanktionen seien dem verfolgten legitimen Ziel nicht angemessen.

In Bezug auf die Feststellung, das im Internet verfügbare Videomaterial von Pussy Riot sei "extremistisch", sowie auf die Verhängung des Zugangsverbots zu diesem Material stellte der EGMR fest, die nationalen Gerichte hätten keinen Versuch unternommen, eine eigene Analyse des fraglichen Videomaterials vorzunehmen. Sie hätten sich einzig auf einen Bericht von Sprachexperten verlassen, ohne näher zu bezeichnen, welche Elemente der Videos im Einzelnen nach dem Gesetz zur Extremismusbekämpfung problematisch seien. Der EGMR war darüber hinaus der Ansicht, ein inländisches Gericht könne niemals in der Lage sein, "maßgebliche und hinreichende" Gründe anzuführen, um einen Eingriff in die nach Artikel 10 EMRK garantierten Rechte zu rechtfertigen, ohne eine gewisse gerichtliche Überprüfung vorzunehmen, die sich auf eine Würdigung der von der staatlichen Behörde vorgebrachten Argumente gegen diejenigen der betroffenen Partei stützt.

Das nationale Recht habe es Pussy Riot jedoch nicht gestattet, an dem Verfahren teilzunehmen, welches zu der Erkenntnis geführt habe, ihre Aktivitäten und Materialien seien "extremistisch" gewesen. Somit seien sie jeder Möglichkeit beraubt gewesen, die von den öffentlichen Behörden erhobenen Anschuldigungen zu entkräften. Es bestehe kein Zweifel, dass diese Art staatlichen Handelns zur Beschneidung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit Artikel 10 der EMRK unvereinbar sei. Der EGMR kam somit zu dem Schluss, das Online-Videomaterial von Pussy Riot als "extremistisch" zu erklären und den Zugang dazu zu verbieten habe keiner "dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit" gedient und sei folglich unverhältnismäßig zu dem verfolgten legitimen Ziel gewesen. Der Eingriff sei daher "in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig" gewesen und habe gegen Artikel 10 der EMRK verstoßen.

Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of Mariya Alekhina and Others v. Russia, Application no. 38004/12, 17 July



2018

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-184666

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Marija Aljochina und andere gegen Russland, Beschwerde Nr. 38004/12, 17. Juli 2018

